

## Das ehemalige badisch-windeckische Kondominat Bühl

21

1507 erneuern Landvogt und Räte zu Baden im Namen des Markgrafen Christoph und des Sebastian von Windeck, wohllehrwürdigen Kirchherrn zu Ottersweier, im Namen und als Vormund des Wolf von Windeck, Jakob von Windeck selig hinterlassenen Sohnes, als gemeine Vogtsherren, die Polizeiordnung des Fleckens und Gerichtstables Bühl von 1488 zum Lob dem Allmächtigen und den Vogtsherren, auch dem Flecken, Gerichtstabe und allen Inwohner des Amtes Bühl zu gutem Aufgang und Nutzen.<sup>1)</sup>

Am gleichen Tag wurde zwischen den Vogtsherren auch eine „Frevelordnung“ für das Amt Bühl vereinbart, welche die Strafen besonders für Körperdelikte festsetzt und für die Kenntnis der damaligen Strafrechtspflege nicht ohne Interesse ist; ferner eine Rüggerichtsordnung. Zur Motivierung derselben wird bemerkt: „Als bishero zu Bühl und in dem Gerichtstabe dafelbsten viel und mancherlei unziemliche und ungebührliche Händel geübt worden und die Täter zumal ungestraft ausgegangen sind, so ist jetzt durch beide Gerichtsherren dem gemeinen und herrschaftlichen Nutzen zu gut und zum Fürkommen solcher Missetaten und ungebührlicher Händel geordnet und gesetzt, daß hinfüro jedes Jahr auf Mittwoch nach dem heiligen Dreikönigstag oder an einem andern bequemen Tag davor oder darnach ein Rüggericht gehalten werden soll, da dann ein jeder, was rugbar ist, bei seinen geschworenen Eiden und der Obrigkeit zu wissen Straf halber gebührt, anzeigen und fürbringen soll.“<sup>2)</sup>

Es folgt noch eine Ordnung für den Schultheißen, Bürgermeister, die Heimbürgen und deren Vierleute in sechs Artikeln (1507 oder 1514?), Polizeiverordnungen und die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend. Der Bürgermeister zu Bühl und die Heimbürgen

<sup>1)</sup> G. L. Archiv, Bühler Polizeibuch (Handschrift Nr. 138).

<sup>2)</sup> Die „Artikel, darauf zum Rüggericht geruegt werden soll“, betreffen Kezerei, Fluchen, Schwören und Gotteslästerung, Mord, Diebstahl, Ungehörjam und Konspiration wider die Obrigkeit, eigenmächtige Pfändung um Schulden halb, unrichtiges Maß und Gewicht, heimlicher Fluchtversuch, Verrückung der Marksteine, Beherbergung verdächtiger Landfahrer, Unzuchtsvergehen und Konkubinat, Zolldefraudation, verbotenes Spielen in den Wirtschaftshäusern, Übertretung der Feierabendstunde, Wilddieberei. Spätere von den Amtsherrschaften für das Amt Bühl erlassene Rüggerichtsmandata datieren aus dem Jahre 1631, 1634 und 1652 (?); sie sind für die Sitten- und Kulturgeschichte der damaligen Zeit von Wert. — Eine „Ordnung wider die Unzucht“ (aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) von beiden Vogtsherren für das Bühler Amt erlassen, verschärft diesbezügliche ältere Mandate und wird damit motiviert, daß sich „gütlich niemand davon will weisen lassen.“ G. L. Archiv, Bühler Polizeibuch f. 74.